

Trinkwasserreglement der Gemeinde Murten

Der Generalrat der Gemeinde Murten gestützt auf

- das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend der Feuerpolizei und dem Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. Allgemeines

Anwendungsbereich

Artikel 1

- ¹ Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, welche die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.
- ² Grundeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 9 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Artikel 2

- ¹ Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.
- ² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den dazugehörenden Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).
- ³ Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Aufgabenübertragung

Artikel 3

- ¹ Die Gemeinde überträgt die von Gesetz zugeteilten Aufgaben an die Industrielle Betriebe Murten (IB-M).
- ² Die Einzelheiten werden in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.
- ³ Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde.

Finanzierung

Artikel 4

- ¹ Die Finanzierung der Wasserversorgung ist Sache der IB-M.
- ² Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und der Kosten der allfälligen Grundwasserschutzzonen und Durchleitungsrechte usw. gedeckt werden.
- ³ Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. Verteilerinstallationen

Leitungsnetz

Artikel 5

- 1 Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Versorgungsleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die IB-M führen die Trinkwasserkartei. Sie grenzen das Trinkwasserverteilnetz ab.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den IB-M nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.
- 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Ausführung erfolgt gemäss Bestimmungen der IB-M.
- 4 Die Trinkwasserkartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.
- 5 Nur Installateure, welche im Besitz einer Bewilligung durch die IB-M sind, dürfen Arbeiten am Leitungsnetz ausführen.

Privatverteiler

Artikel 6

- 1 Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen.
- 2 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Modalitäten sind durch die IB-M bestimmt.
- 3 Die Hausanschlussleitung umfasst :
 - einen Anschluss an die Versorgungsleitung / Hauptleitung
 - einen Absperrschieber in der Nähe der Versorgungsleitung / Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der IB-M bestimmt wird.
- 4 Für Hausanschlüsse müssen vom SVGW zugelassene Werkstoffe für Trinkwasserleitungen verwendet werden. Die minimale Rohrweite für Stahlrohre beträgt 1 ¼ Zoll und für Kunststoffrohre einen Aussendurchmesser von 40 mm / PN 16. Die Überdeckung der Hausanschlussleitung muss zwischen 1m bis 1.50 m betragen. Im Allgemeinen ist die Hausanschlussleitung in gewaschenem Sand oder Kies zu verlegen.
- 5 Im Gebäudeinnern muss die Hausanschlussleitung auf ihrer ganzen Länge bis zur Wasserzählvorrichtung offen geführt werden.
- 6 Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund werden durch die IB-M bestimmt.
- 7 Nur Installateure, welche im Besitz einer Bewilligung durch die IB-M sind, dürfen Anschlüsse an das öffentliche Leitungsnetz und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des Grundeigentümers

Artikel 7

- 1 Die Installationskosten der Hausanschlussleitung, vom Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Grundeigentümer zu tragen.
- 2 Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwaige Änderungen an den Installationen, die nicht durch die Anlagen der IB-M verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundeigentümer zu tragen.
- 3 Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, inklusive die

Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Grundeigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Artikel 8

- ¹ Die Privatinstallationen müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des SVGW sowie den technischen Angaben der IB-M entsprechen.
- ² Der Eigentümer händigt den IB-M einen Plan aus, auf dem der Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude genau aufgezeichnet ist. Die IB-M haben das Recht, die Privatinstallationen zu kontrollieren.

Private Quellen

Artikel 9

- ¹ Eigentümer, die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.
- ² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig vom öffentlichen Verteilnetz sein.
- ³ Private, welche Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch überprüfen zu lassen.

Brandbekämpfungsanlagen

Artikel 10

- ¹ Die IB-M erstellen und unterhalten die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.
- ² Die Eigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die IB-M berücksichtigen nach Möglichkeit die Standortwünsche der Eigentümer.
- ³ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Die IB-M können die Benützung zu anderen Zwecken bewilligen.

III. Wasserzähler

Installationen

Artikel 11

- ¹ Die Wasserzähler bleiben Eigentum der IB-M. Diese übernehmen den Kauf und den normal notwendigen Unterhalt derselben.
- ² Der Wasserzähler ist an einem für die Wasserversorgung jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort zu installieren. Der Einbau von Absperrorganen vor und nach dem Wasserzähler ist unerlässlich.
- ³ Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung der IB-M erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.
- ⁴ In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Oekonomiegebäuden sowie in Mehrfamilienhäusern wird nur ein Wasserzähler eingebaut. Der allfällige Einbau eines separaten Wasserzählers auf Grund des Abwasserreglements bleibt vorbehalten.

Ablesung

Artikel 12

- ¹ Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt ist oder nicht richtig funktioniert. In diesem Falle wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten zwei Perioden berechnet.
- ² Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch die IB-M bestimmt.

IV. Verpflichtungen und Verantwortlichkeit

Verpflichtungen des
Grundeigentümers

Artikel 13

- 1 Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten, oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss, oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.
- 2 Bei Wasserverlust vom Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lassen die IB-M die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.
- 3 Die Abonnenten sind verpflichtet, den IB-M jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufs, oder Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.
- 4 Die Grundeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der IB-M und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.
- 5 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die IB-M bezahlen die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen und Versorgungsleitungen nach deren Übernahme durch die IB-M verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten
des Abonnenten

Artikel 14

Die Abonnenten sind für die Hausanschlussleitungen und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Artikel 15

- 1 Es ist dem Abonnenten insbesondere untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die IB-M.
- 2 Es dürfen vom öffentlichen Leitungsnetz bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.
- 3 Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und
Unterbruch der
Wasserabgabe

Artikel 16

- 1 Unterbrüche in der Wasserabgabe verursacht durch Unfälle, höhere Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.
- 2 Bei Wasserknappheit können die IB-M Massnahmen bezüglich des Wasserverbrauchs treffen. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden. Insbesondere können das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen verboten werden.

Verantwortlichkeit

Artikel 17

Die Gemeinde bzw. die IB-M sind nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Artikel 18

- 1 Die IB-M können beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in der Hausanschlussleitung vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.
- 2 Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der IB-M.

³ Ist der Wasserverlust auf die Hausanschlussleitung zurückzuführen, benachrichtigen die IB-M den Abonnenten (Art. 13 Abs. 2 ist anwendbar).

V. Finanzierung und Abgaben

Im allgemeinen

Artikel 19

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung werden die IB-M ermächtigt, folgende Abgaben zu Erheben :

- a) Anschlussgebühren
- b) Benützungs- und Verbrauchsgebühren

² Der Gemeinderat kann dem Zahlungspflichtigen in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Die Berechnungsgrundlagen und der Tarifrahmen werden in der Gebührenordnung festgehalten. Diese bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

⁴ Der Gemeinderat setzt auf Antrag der IB-M die gültigen Tarife fest.

⁵ Die IB-M bestimmen für die Benützungs- und Verbrauchsgebühren die Modalitäten der Rechnungsstellung.

⁶ Die IB-M können spezielle Verträge betreffend An- oder Verkauf von Trinkwasser mit öffentlichen Körperschaften abschliessen.

Erstellungskosten
der Leitungen

Artikel 20

¹ Die Kosten der Hauptleitungen tragen die IB-M.

² Die Kosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Erstellung und Abnahme gehen die Leitungen (ab 100 mm Lichtmass) ohne Entschädigung in das Eigentum der IB-M über.

Schuldner der Beiträge
und Gebühren

Artikel 21

Die Gebühren und Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Beiträge, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Artikel 22

Die Gemeinde bzw. die IB-M geniessen für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenden Forderungen aus vorliegendem Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 324 Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg.

VI. Strafen und Rechtsmittel

Strafen

Artikel 23

Zu widerhandlungen gegen die Artikel 6, 8, 9, 10, 11, 13 und 15 dieses Reglements werden der Gemeinde angezeigt und mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat und die IB-M behalten sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen, Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel

a) Einsprache beim Gemeinderat

Artikel 24

¹ Die vom Gemeinderat oder IB-M in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG ; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³ Für die Bussen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann

Artikel 25

Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen, betreffend den Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids beim Oberamt anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und 153 Abs. 1 GG).

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 26

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 27

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Vom Generalrat am 6. Februar 2002 beschlossen :

Der Präsident :

Sig. Hugo Raemy

Der Sekretär :

Sig. Urs Höchner

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am:

25. November 2002

Sig. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Trinkwasserreglement der Gemeinde Murten

Gebührenordnung

1. Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil des Trinkwasserreglements der Gemeinde Murten vom 6. Februar 2002.
2. Der Gemeinderat ist berechtigt, die in Artikel 4 und 5 dieser Gebührenordnung genannten Gebühren bei Bedarf zu erhöhen. Deren Maximalbetrag darf jedoch 150 % des genannten Betrages nicht übersteigen.
3. Gestützt auf Kapitel V des Trinkwasserreglements ist der wirtschaftliche Sondervorteil von den Abonnenten, oder den Eigentümern (Art. 9.1) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

4. Anschlussgebühren

a) Neubau

- 1 Einmalige Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Fläche berechnet nach folgender Formel:
Grundstückfläche x Ausnützungsziffer gemäss Zonennutzungsplan bzw. Grundstückfläche x Überbauungsziffer in der Industrie- und Gewerbezone : Fr. 20.-- pro m² anrechenbare Fläche
- 2 Schwimmbäder : Fr. 30.-- je m³ Inhalt (Lichtmass)
- 3 Sprinkler-Anlagen (zusätzlich zu Ziffer 1.1) : Fr. 150.-- je cm² Querschnitt der Anschlussleitung
- 4 Gärtnereien, Sportanlagen u. sonstige Aussenanlagen : Fr. 250.-- je cm² Querschnitt der Anschlussleitung

b) Vergrösserung oder Umbau

- 1 Gebäude (die vor in Kraft treten des Trinkwasserreglements gebaut wurden) : Fr. 20.-- pro zusätzliche m² BGF
(BGF = Bruttogeschossfläche berechnet gemäss Art. 55 ARzRPBG)
- 2 Schwimmbäder : wie **4.a)** 2 je zusätzliche m³
- 3 Sprinkler-Anlagen (zusätzlich) : wie **4.a)** 3 je zusätzliche cm²
- 4 Gärtnereien, Sportanlagen u. sonstige Aussenanlagen : wie **4.a)** 4 je zusätzliche cm²

c) Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke

- in der Bauzone : Fr. 4.-- pro m² anrechenbare Fläche gemäss Formel **4.a)** 1

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr gemäss **4.a)** 1. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung für die Erschliessung der jeweiligen Bauzone.

5. Benützungs- und Verbrauchergebühren

- a) **Monatliche Grundgebühr :** Fr. 0,03 pro m² anrechenbare Fläche gemäss Formel **4.a)** 1
- b) **Ordentlicher Wasserbezug :** Fr. 2.-- pro m³
- c) **Bauwasser :** Fr. 2.-- pro m² anrechenbare Fläche gemäss Formel **4.a)** 1

d) **Wasserentnahme ab Hydrant**

Die Gebühr für die Wasserentnahme ab Hydrant setzt sich wie folgt zusammen :

- Grundtaxe Fr. 80.--
- Zählermiete Fr. 2.-- pro Tag
- Wasserpreis Fr. 2.-- pro m³

e) **Klein-Anschlüsse**

Für Anschlüsse mit einem jährlichen Wasserbezug von weniger als 50 m³ pro Jahr können die IB-M einen Pauschaltarif festsetzen. Dieser darf Fr. 300.- pro Jahr nicht übersteigen.

- f) **Kühlwasser für Klimaanlage :** Zuschlag von 150 % auf dem Wasserpreis des ordentlichen Wasserbezugs **5.b)**

6. Fälligkeit

Die Anschlussgebühren gemäss Ziff. 4a), 4b) und 5c) sind mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz zur Zahlung fällig.

Die Abgaben gemäss Ziff. 4c), 5a), 5b), 5d), 5e) und 5f) sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7. Verzugszins

Ab Fälligkeit werden auf sämtlichen Abgaben und Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des vom Staatsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Werden die Gebühren nicht gemäss der in der Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen die Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

Vom Generalrat am 6. Februar 2002 beschlossen:

Der Präsident :

Sig. Hugo Raemy

Der Sekretär :

Sig. Urs Höchner

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am :

25. November 2002

Sig. Ruth Lüthi
Staatsrätin